

Friedhofs-Gebührenordnung

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.02.2003 folgende Friedhofs-Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

1. für ein Einzelgrab €40,-- für 10 Jahre
2. für ein Doppelgrab €80,-- für 10 Jahre

§ 3

Die Verlängerungsgebühr beträgt bei

1. Einzelgräbern €40,-- für 10 Jahre
2. Doppelgräber €80,-- für 10 Jahre

§ 4

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr zu entrichten, die nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand berechnet wird.

§ 5

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 6

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 7

Die Gebühr wird binnen 1 Monat nach Vorschreibung fällig.

§ 8

Die Friedhofs-Gebührenordnung tritt mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.